



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Ausländerrecht
Az.: 103-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

12. Februar 2014

Rundschreiben Nr. 069/2014

Bundesverfassungsgericht erklärt Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung für nichtig

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 3 BGB) wegen einer Vielzahl von Grundrechtsverstößen für nichtig erklärt. Durch das Recht der Behördenanfechtung soll verhindert werden, dass die Vaterschaftsanerkennung zur Umgehung des Aufenthaltsrechts genutzt wird. Anfechtungsberechtigte Behörde in Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 17. Dezember 2013 (Az. 1 BvL 6/10, **Anlage**) die Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 3 BGB) für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Die Behördenanfechtung wurde im Jahr 2008 eingeführt. Hintergrund war der Eindruck des Gesetzgebers, dass die Vaterschaftsanerkennung in bestimmten Konstellationen zur Umgehung des Aufenthaltsrechts genutzt wird, insbesondere damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und dadurch ein Aufenthaltsrecht der ausländischen Mutter entsteht.

Die Behördenanfechtung einer Vaterschaftsanerkennung setzt - neben dem Fehlen der biologischen Vaterschaft - voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteils geschaffen werden (§ 1600 Abs. 3 BGB). Mit rechtskräftiger Entscheidung, dass eine Vaterschaft nicht besteht, entfallen die bisherige Vaterschaftszuordnung, die dadurch begründete Staatsangehörigkeit des Kindes und das

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Aufenthaltsrecht der Mutter. Diese Rechtsfolgen wirken auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

Das BVerfG ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung zwar einen legitimen Zweck verfolgt, bei ihrer konkreten Ausgestaltung aber die Grundrechte der Betroffenen nicht ausreichend beachtet hat. Vor allem hätte der Gesetzgeber die Regelung so eng fassen müssen, dass die Möglichkeit der Behördenanfechtung auf Fälle spezifisch aufenthaltsrechtlich motivierter Vaterschaftsanerkennungen begrenzt bleibt.

Konkret beanstandet hat das BVerfG eine Verletzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG, weil die erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung zu einer Entziehung der Staatsangehörigkeit führe, eine solche Entziehung durch die genannte Grundrechtsvorschrift aber absolut verboten sei. Auch Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG ist als verletzt angesehen worden, weil der Gesetzgeber keine Vorkehrungen für den Fall der Staatenlosigkeit des Kindes getroffen habe. Ferner sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet worden, weil es an angemessenen Fristen- und Altersregelungen fehle. Weitere Verfassungsverstöße ergeben sich aus nicht gerechtfertigten Eingriffen in das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), das Recht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) sowie das allgemeine Familiengrundrecht (Art. 6 Abs. 1 GG).

Anfechtungsberechtigte Behörde in Sachsen-Anhalt ist gemäß § 1600 Abs. 6 BGB i. V. m. Ziffer 35 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes das Landesverwaltungsamt.

Das BVerfG hat keine Übergangsfrist vorgesehen; § 1600 Abs. 3 BGB kann daher ab sofort nicht mehr angewendet werden.



Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)